

**Gebührenverordnung über die Vergütung von Stromeinspeisungen aus erneuerbarer Energie von unabhängigen Produzenten ohne Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Energieversorgung oder ohne öffentlichen Versorgungsauftrag (Änderung).**

Der Gemeinderat beschliesst:

- I. Die Gebührenverordnung über die Vergütung von Stromeinspeisungen aus erneuerbarer Energie von unabhängigen Produzenten ohne Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Energieversorgung oder ohne öffentlichen Versorgungsauftrag wird wie folgt geändert:

**1. Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts / Herkunftsnachweises (HKN)**

.....

Vergütung für die Einspeisung	Einheit	Anlagen <30 kWp (exkl. MwSt.)	Anlagen >=30 kWp (exkl. MwSt.)
Normaltarif (HT) / Einfachtarif (ET)	Rp./kWh	10.00	07.00
Niedertarif (NT)	Rp./kWh	10.00	07.00

.....

**2. Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie mit Übertragung des ökologischen Mehrwertes / Herkunftsnachweises (HKN)**

.....

Vergütung für die Einspeisung	Einheit	Anlagen <30 kWp (exkl. MwSt.)	Anlagen >=30 kWp (exkl. MwSt.)
Normaltarif (HT) / Einfachtarif (ET)	Rp./kWh	10.00	07.00
Niedertarif (NT)	Rp./kWh	10.00	07.00
Vergütung des ökologischen Mehrwertes	Rp./kWh	02.00	02.00

.....

- II. Diese Änderung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. August 2024.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:



K. Stucki

Der Gemeindeschreiber:



M. Boss

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die Inkraftsetzung dieser Gebührenverordnung gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung öffentlich bekannt gemacht wurde, durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 36 vom 6. September 2024.

Ins, 6. September 2024

Der Gemeindegemeinschafter:



M. Boss